

## Verordnung für die Sekundarschule

Änderung vom 1. März 2011

GS 37.0414

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003<sup>1</sup> für die Sekundarschule wird wie folgt geändert:

#### § 12a Klassenbildung

<sup>1</sup> Die Schulleitungen der Sekundarschulstandorte eines Sekundarschulkreises nehmen gemeinsam die Klassenbildung für den Sekundarschulkreis vor.

<sup>2</sup> Sie bestimmen, welche Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der optimalen Klassengrösse welchem Schulstandort zugewiesen werden.

<sup>3</sup> Für die Zuteilung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a. Zeitbedarf für den Schulweg;
- b. Beschaffenheit des Schulweges;
- c. Persönliche Gründe.

#### § 13 Verfahren, Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Schulleitungen der Sekundarschulkreise unterbreiten dem Amt für Volksschulen den Klassenbildungsplan des Sekundarschulkreises und die Klassenbildungspläne der einzelnen Schulstandorte zur Bewilligung und setzen ihre Schulräte darüber in Kenntnis.

<sup>2</sup> Das Amt für Volksschulen bewilligt die Klassenbildung der Sekundarschulkreise sowie die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Sekundarschulstandorten innerhalb der Sekundarschulkreise.

<sup>3</sup> Es bewilligt die Zuteilungen von Schülerinnen und Schülern zu Sekundarschulstandorten ausserhalb des Schulkreises ihres Wohnortes.

<sup>4</sup> Die Schulleitung des Sekundarschulstandortes, dem eine Schülerin oder ein Schüler zugewiesen wurde, teilt den Entscheid des Amtes für Volksschulen den

<sup>1</sup> GS 34.968, SGS 642.11

Erziehungsberechtigten schriftlich mit. Der Entscheid erfolgt auf Begehren der Erziehungsberechtigten mittels Verfügung des Amtes für Volksschulen.

### II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal, 1. März 2011

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Krähenbühl  
der 2. Landschreiber: Achermann